

246. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover

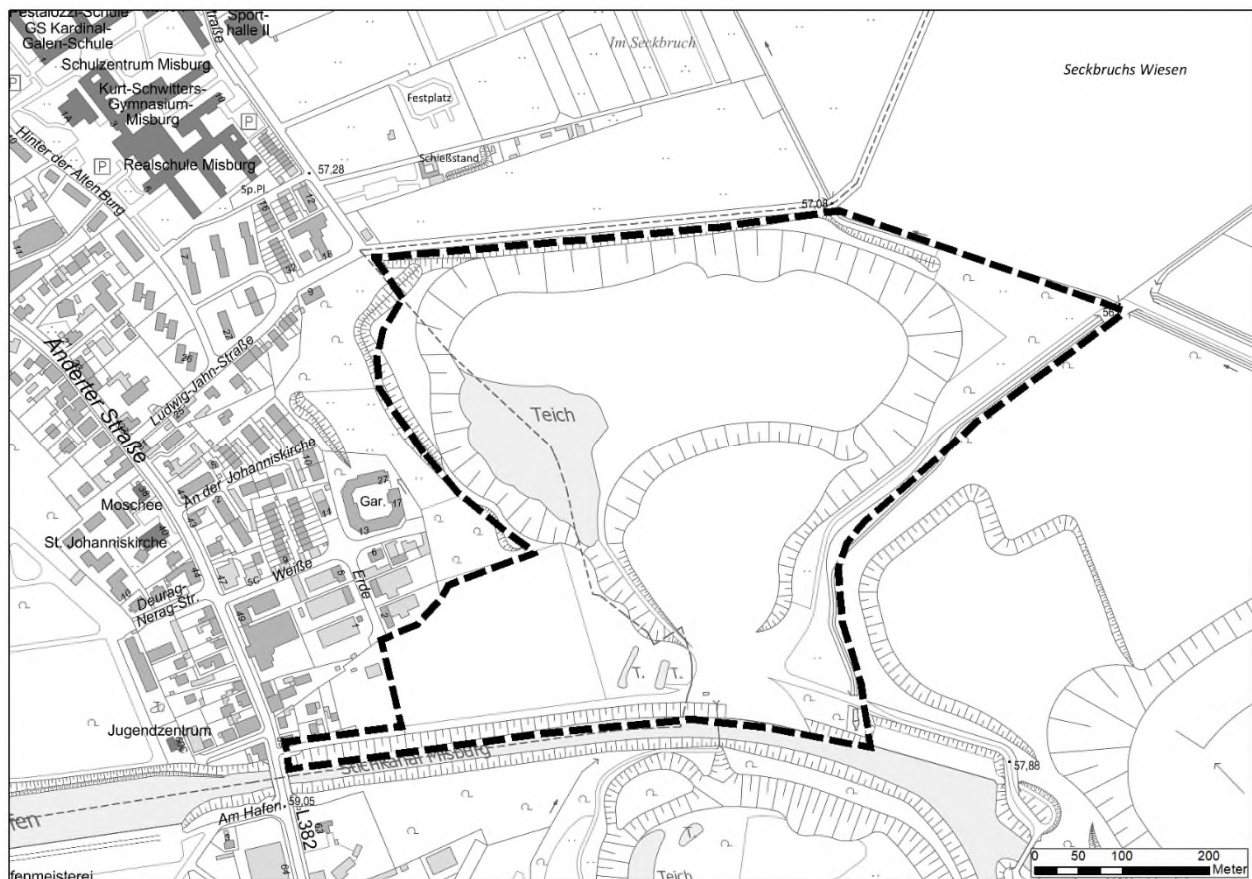
Bereich: Misburg / „Badesee Misburg“

Begründung

(Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Teil I – Begründung	4
1. Anlass der Planung	4
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	4
2.1. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	6
2.2. Bebauungspläne	6
2.3. Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	6
2.3.1. Landschaftsrahmenplan Region Hannover	6
2.3.2. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	7
2.3.3. Natura 2000-Gebiete	7
3. Städtebauliche Ziele / Konzept	7
3.1. Planungsziele und Planinhalt	7
3.2. Planungsalternativen	8
3.3. Infrastruktur	8
3.4. Technische Erschließung	9
3.4.1. Niederschlagswasser	9
4. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit	9
4.1. Lärmschutz	10
4.2. Naturschutz / Artenschutz	10
4.3. Eingriffsbewertung	10
4.3.1. Bilanzierung des Eingriffs	10
4.3.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	11
4.4. Klima und Luft	11
4.4.1. Bioklima	11
4.4.2. Klimawandelanpassung	11
4.5. Boden / Baugrund / Altlasten / Wasser / Störfallbetriebe	11
4.5.1. Bodenschutz	11
4.5.2. Altlasten / Verdachtsflächen	11
4.5.3. Wasser	12
4.5.4. Kampfmittel	12
4.5.5. Störfallbetriebe	12
Teil II – Umweltbericht	12
5. (vorläufiger) Umweltbericht	12
5.1. Einleitung	12
5.2. Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	14
5.3. Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	15
6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
6.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	15
6.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere	15
6.3. Schutzgut Boden / Fläche	15
6.4. Schutzgut Wasser	16
6.5. Schutzgut Luft und Klima	16
6.6. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	16
6.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
6.8. Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung	16
6.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
6.10. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen („Störfallbetriebe“)	17

7.	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes	18
7.1.	Entwicklung bei Durchführung der Planung	18
7.1.1.	Betriebsphase	18
7.1.2.	Bauphase	18
7.2.	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	19
8.	Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen	19
8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	19
8.2.	Maßnahmen zum Ausgleich durch geplante Bebauungsplanfestsetzungen	19
8.3.	Empfehlung zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen	19
9.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
10.	Zusätzliche Angaben	
10.1.	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	20
10.2.	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung („Monitoring“)	20
10.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
10.4.	Quellenverzeichnis	21
Teil III - Planänderung		23
	Zeichnerische Darstellung bisher / neu	23
	Planzeichenerklärung	24

Teil I – Begründung

1. Anlass der Planung

Im Jahr 2000 wurde die Gesellschaft zur Entwicklung des Naherholungsgebietes Misburg-Ost mbH (GENAMO mbH) gegründet, sie ist eine städtische Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschafter sind die Heidelberg Materials AG (ehemals TEUTONIA Zementwerk AG bzw. Hannoversche Portland Cementfabrik) und die Landeshauptstadt Hannover (LHH) mit jeweils 50 % der Anteile.

Grundlage für die Entwicklung des neuen Naherholungsgebiets mit Badesee ist das vom Rat der Stadt Hannover beschlossene "Entwicklungskonzept Misburg-Ost" (Beschlussdrucksache 890/1997), das neben der Anlage eines Naherholungsgebietes auch die Sicherung der für den Naturschutz wertvollen Mergelgrube HPC I vorsieht.

Die Maßnahmen in der Mergelgrube HPC I und in ihrem Umfeld sind inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Die Grube wurde 2016 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Mit der aktuellen Planung soll jetzt das Naherholungsgebiet in der HPC II entwickelt werden. Für die Mergelgrube sieht der Gesellschaftszweck der GENAMO die (Teil-)Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial und anschließend die Anlage eines Badesees vor. Da die Verfüllung der Grube inzwischen vorangeschritten ist und der Umfang der Bodeneinlagerung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, wurden die Planungen für die abschließende Gestaltung des Areals konkretisiert.

Teile der wertvollen Mergelböschung im nördlichen und westlichen Bereich sollen erhalten werden und gleichzeitig die Entwicklung unterschiedlich ausgeprägter Grünflächen (z. B. Liegewiesen, Aktivitätsflächen, Gehölzinseln, naturnahe Biotope) umgesetzt werden.

Durch die Rekultivierungsaufgaben der Bodenabbaugenehmigung aus dem Jahr 1979 wird die zukünftige Nutzung der Mergelgrube HPC II rechtlich definiert. Diese Auflagen wurden zuletzt im Jahr 2000 dahingehend geändert, dass eine bloße Flutung der Grube nach Beendigung des Abbaus nicht ausreichend ist, sondern ein Badesee in diesem Naherholungsgebiet anzulegen ist. Demnach ist für die Grube HPC II als Nutzungsziel ebenfalls die Anlage eines Badesees mit Flachwasserzonen und Strandzonen vorgesehen.

Für die Anlage des Sees in der HPC II ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. In einer integrierten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erfolgt die erforderliche Beurteilung der Belange des Umwelt- und Artenschutzes, aber auch Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen werden erfasst und beurteilt. Genehmigungsbehörde für dieses Verfahren ist die Region Hannover.

Derzeit lassen sich die oben beschriebenen Nachnutzungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln (bisher: Flächen für Abgrabungen und Gewerbliche Baufläche), so dass der Flächennutzungsplan in diesem Bereich an die zukünftigen Nutzungen (zukünftig: Allgemeine Grünfläche und Wasserfläche) angepasst werden soll. Zu diesem Zweck wurde mit der Drucksache Nr. 0031/2022 die Einleitung des 246. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan eingeleitet.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Misburg südlich des Sportparks Misburg sowie des Schießstandes und nördlich des Stichkanals Misburg.

Nördlich wird der Änderungsbereich begrenzt von dem Grundstück Gemarkung Misburg, Flur 10, Flurstück 20/4 welches südlich des Schützenhauses liegt, nach Osten hin verläuft die Grenze am Wietzegraben entlang bis zur Verbindung des Wietzegrabens und dem Stichkanal Misburg. Die

Grünverbindung entlang des Stichkanals bis zur Anderter Straße bildet die südliche Grenze. Im Westen wird der Änderungsbereich abgegrenzt vom Siedlungsbereich Misburgs und umfasst die Flurstücke Misburg, Flur 3 Flurstücke 796/9, 8/2, 26/12 tlw., 5/21 tlw., 1/13 tlw. sowie der Ludwig-Jahn-Straße.

Die zu überplanenden Flächen im Änderungsbereich wurden als Mergelabbauflächen genutzt und aktuell für die Anlage des geplanten Badesees bzw. des Naherholungsgebietes mit unbelastetem Bodenaushub aufgefüllt.

Westlich grenzen Wohnquartiere an den Änderungsbereich und nord-westlich davon befinden sich die Gebäude der Pestalozzi-Grundschule, der Kardinal-Galen-Schule, des Kurt-Schwitters-Gymnasiums sowie der Realschule Misburg. Nördlich befinden sich private Grünflächen, die Zuwegung zum Festplatz Misburg sowie die Schießanlage. Östlich angrenzend befinden sich weitere Mergelabbauflächen sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H19) „Altwarmbüchener Moor“.



Luftbildaufnahme
(© Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation)

2.1. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016

Für den Änderungsbereich legt das derzeit rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsprogramm 2016 ein Vorranggebiet Freiraumfunktionen fest sowie ein Gewässer als nachrichtliche Darstellung.

2.2. Bebauungspläne

Derzeit existiert für den Änderungsbereich kein verbindlicher Bebauungsplan.

Nördlich des Änderungsbereiches grenzt die Teilfläche D des Bebauungsplanes Nr. 1500, 3. Änderung an, welcher eine Spiel- und Erholungsfläche als Kompensationsfläche festsetzt (05/BP 1500D).

Westlich des Änderungsbereiches grenzt der Bebauungsplan Nr. 736, 2. Änderung an, welcher ein Mischgebiet sowie ein Gewerbegebiet festsetzt.

2.3. Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

2.3.1. Landschaftsrahmenplan Region Hannover

Als gutachterlichen Fachplan hat die Region Hannover den Landschaftsrahmenplan 2013 erstellt. Dieser ist als fachplanerische Aussage bei allen Planungen angemessen in die Gesamtabwägung einzustellen. Die zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes vorgenommenen Bewertungen zu den Umweltbelangen Arten und Biotop, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima mit Stand März 2011 sind nachfolgend nachrichtlich vermerkt.

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	Für die Böschungskante ausgewiesen: Gesetzlich geschütztes Biotop, außerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete
Biotopverbund	Für den äußeren Grubenrandbereich: Kernfläche, nationale Bedeutung; Offenlandgebiete Für den Grubeninnenbereich: Verbindungsfläche; Offenlandgebiete
Zielkonzept	Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotop sowie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete für den Randbereich der Grube

	Für die Grube: Grün- und Freiräume, die nach einer Überprüfung durch kommunale Landschaftsplanung ggfs. zu sichern sind
Klima und Luft	Kaltluftabfluss über unbebauten Flächen
Wasser- und Stoffretention	Entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden Bereiche mit hoher und sehr hoher Winderosionsgefährdung mit Dauervegetation
Besondere Werte von Böden	Geotope Außerhalb des Änderungsbereiches: Nördlich und östlich: Suchräume für seltene Böden aus lokaler Sicht; Bezugsraum der LHH südlich und westlich: Suchräume für Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus lokaler Sicht; Bezugsraum der LHH
Landschaftsbild	Landschaftsraum mit hoher Bedeutung besondere Grünstrukturen der Siedlungsbereiche
Arten und Biotope	Biotope mit mittlerer und geringer Bedeutung, Gebiete mit hoher und sehr hoher Bedeutung

2.3.2. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für den Änderungsbereich nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden nicht festgestellt.

Südlich des Änderungsbereiches getrennt durch den Stichkanal Misburg befindet sich in der Mergelgrube HPC I das Naturschutzgebiet NSG-HA 205. Nord-östlich schließt an den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet LSG-H19 Altwarmbüchener Moor – Ahltener Wald an.

Als besonders geschützter Landschaftsbestandteil ist die nördlich Grubenkante im Änderungsbereich unter besonderen Schutz gestellt.

2.3.3. Natura 2000-Gebiete

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sind von der 246. Änderung zum Flächennutzungsplan nicht betroffen.

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich getrennt durch den Stichkanal Misburg die ehemalige Mergelgrube HPC I, welche als FFH-Gebiet besonders unter Schutz steht (FFH Nr. 345 – Mergelgrube bei Hannover).

3. Städtebauliche Ziele / Konzept

3.1. Planungsziele und Planinhalt

Der Änderungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als „Abbaufäche“ sowie als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Dem Ratsauftrag folgend soll der gesamte Bereich der ehemaligen Mergelgrube neu strukturiert und zu einem Naherholungsgebiet mit Badensee entwickelt werden.

Durch die Darstellung von „Allgemeiner Grünfläche“ und „Wasserfläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Neustrukturierung geschaffen werden.

3.2. Planungsalternativen

Rechtlich definiert wird die zukünftige Nutzung der Mergelgrube HPC II durch die Rekultivierungsaufgaben der Bodenabbaugenehmigung aus dem Jahr 1979. Diese Auflagen wurden zuletzt im Jahr 2000 geändert. Aus der Begründung der Änderung geht hervor, dass eine bloße Flutung der Grube nach Beendigung des Abbaus nicht ausreichend ist, sondern ein Badensee in diesem Naherholungsgebiet anzulegen ist. Demnach ist für die Grube HPC II als Nutzungsziel die Anlage eines Badesees mit Flachwasserzonen und Strandzonen vorgesehen. Insofern bestehen keine gleichwertigen oder besseren Standortalternativen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans folgt damit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Gleichzeitig werden mit der Schaffung eines Naherholungsgebietes und Anlage eines Badesees auch Bereiche geschaffen, in denen Maßnahmen für den Schutz von Flora und Fauna umgesetzt werden sollen.

Planungsalternativen bezüglich der Nutzung ergeben sich in Anbetracht des Planungsziels und der rechtlichen Vorgaben nicht.

Zu den betrachteten Planungsalternativen für den Änderungsbereich gehört immer die Variante, in der keine Überplanung der Fläche erfolgt. Derzeit werden die Flächen dem Mergelabbaubereich zugeordnet, liegen allerdings brach und es würde sich höchstwahrscheinlich im Laufe der Zeit ein waldartiger Bewuchs einstellen sowie die Grube größtenteils mit Wasser volllaufen, sofern nicht mit Pflegemaßnahmen eingegriffen würde.

3.3. Infrastruktur

Infrastrukturelle zusätzliche Bedarfe, wie Schulen, Kitas, Nahversorger, werden durch die Änderung nicht ausgelöst.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Bushaltestelle „Am Hafen“ beträgt ca. 370 m Luftlinie in Richtung Westen. Hier verkehrt die Buslinie 125, die nach vier Haltestellen Anschluss an die Stadtbahnlinie 7 (Misburg – Wettbergen) bietet, so dass das Stadtzentrum Hannovers in gut 30 Minuten erreicht werden kann.

Die äußere Erschließung des Änderungsbereiches soll für den motorisierten Individualverkehr ausschließlich über die Straße „Weiße Erde“ erfolgen. Hier werden ein Kfz-Stellplatz sowie Fahrradabstellmöglichkeiten am südlichen Zugang des Naherholungsgebietes entstehen.

Der nördliche Zugang zum Naherholungsgebiet bzw. Badensee wird ausschließlich für den nicht motorisierten Verkehr möglich sein und erfolgt über einen vorhandenen Fuß- und Radweg von der Ludwig-Jahn-Straße abzweigend südlich der Schießanlage.

Auf dem Gelände selbst werden die Fuß- und Radverkehre über eine Promenade in Nord-Süd-Richtung geleitet. Über einen Rundweg besteht die Möglichkeit, die unterschiedlichen Bereiche des Naherholungsgebietes zu entdecken.

Über die Anderter Straße erfolgt eine Anbindung an den überörtlichen Verkehr (B3 / A37).

3.4. Technische Erschließung

Im Änderungsbereich sind bisher keine technischen Erschließungen vorhanden. Die technische Erschließung wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

3.4.1. Niederschlagswasser

Aussagen zu einer möglichen Niederschlagswasserversickerung in diesem Bereich sind im weiteren Verfahren zu ergänzen und zu beurteilen.

Hinweis:

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

Das Niederschlagswasser sollte vorrangig vor Ort versickert werden. Bei der Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal sollte ein Drosselabfluss von 3 l/s*ha angestrebt werden, da bei der Einleitung des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer eine entsprechende Drosselung auf den Gebietsabfluss von der Unteren Wasserbehörde an die Stadtentwässerung Hannover gestellt wird.

Zur Qualität des Niederschlagswassers ist bei der Einleitung die Einhaltung des zulässigen Stoffaustrages zu beachten.

Bei der Niederschlagswasserversickerung sind die Anforderungen an die Qualität des Niederschlagswassers maßgeblich.

Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst gering gehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen.

Die Wasserbilanz ist hierzu für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

4. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

Dem Entwurf eines Bauleitplans ist im Aufstellungsverfahren ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen, in dem die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Aufgabe der Umweltprüfung (UP) ist es, alle schutzbezogenen Informationen darzustellen und zu bewerten, die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung erforderlich sind. Auf diese Weise sollen die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken dargestellt und eingeschätzt werden. Die erforderliche Umweltprüfung mit Umweltbericht liegt mit dem Teil II – Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung vor.

Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, ergeht im Umweltbericht für die Themen, die bereits hier im Teil I – Begründung abgehandelt wurden, nur ein Verweis auf die entsprechenden Kapitel der Begründung.

4.1. Lärmschutz

Auf den Änderungsbereich wirken keine erkennbaren Emissionen aus der Nachbarschaft ein.

Mit der Entwicklung des Naherholungsgebietes bzw. des Badesees werden voraussichtlich Emissionen durch die An- und Abreiseverkehre der Erholungssuchenden auf die benachbarten Wohngebiete einwirken.

Im Zuge eines Schallgutachtens wird überprüft, ob Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein werden, um die Gesundheit der Menschen im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht negativ zu beeinträchtigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im weiteren Verfahren geprüft und sowohl im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch, soweit die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes berührt wird, im weiteren Änderungsverfahren berücksichtigt.

4.2. Naturschutz / Artenschutz

Schutzgebiete oder landesweit für Fauna oder Flora bedeutsame Bereich werden vom Änderungsbereich berührt.

Südlich des Änderungsbereiches getrennt durch den Stichkanal Misburg befindet sich in der Mergelgrube HPC I das Naturschutzgebiet NSG-HA 205. Nord-östlich schließt an den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet LSG-H19 Altwarmbüchener Moor – Ahltener Wald an.

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich getrennt durch den Stichkanal Misburg die ehemalige Mergelgrube HPC I, welche als FFH-Gebiet besonders unter Schutz steht (FFH Nr. 345 – Mergelgrube bei Hannover).

Als besonders geschützter Landschaftsbestandteil ist die nördliche Grubenkante im Änderungsbereich unter besonderen Schutz gestellt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (Hannover, 15.12.2021) sowie eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit (Hannover, 18.02.2022) durch das Büro Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt.

Im Fazit konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 345 „Mergelgruben bei Hannover“ haben wird.

Ebenfalls festgestellt wurde, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, Klima und Luft sowie Menschen und ihre Gesundheit positiv zu bewerten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter eher gering ausfallen.

Die Planungen gehen mit Verlusten für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt einher, die im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens geprüft werden und durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden.

4.3. Eingriffsbewertung

4.3.1. Bilanzierung des Eingriffs

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Gemäß Eingriffsregelung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und Landschaft zu vermeiden bzw. zu verringern. Im Falle von unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) nach § 13 eine Kompensationspflicht in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vor, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Grünfläche“ und „Wasserfläche“ dar. Die geplanten Eingriffe sind vor dem Hintergrund der in Kapitel 3 dargelegten Zielsetzungen gerechtfertigt. Zur Verfolgung dieses städtebaulichen Konzeptes sind keine Alternativen gegeben, nach denen das verfolgte Ziel auch auf andere, landschafts- und naturschonendere Weise erreicht werden könnte. Eine vollständige Kompensation der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe wird für erforderlich gehalten und im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.

4.3.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Mögliche Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und umgesetzt.

4.4. Klima und Luft

4.4.1. Bioklima

Die Klimaanalysekarte der Stadt Hannover stellt den Änderungsbereich mit einer sehr günstigen bioklimatischen Situation mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen dar.

4.4.2. Klimawandelanpassung

Gemäß der fachbereichsübergreifend erarbeiteten und stadtweit abgestimmten „Anpassungsstrategie zum Klimawandel für die Landeshauptstadt Hannover“ (Drucksache Nr. 0933/2012) strebt die Stadt unter anderem eine klimaangepasste Stadtplanung an.

Nach der Stadtklimaanalyse von 2022 stellt der Änderungsbereich selbst, aufgrund der nicht vorhandenen Versiegelung, keinen Wärmeinseleffekt dar und wird als Wirkungsbereich der lokal entstehenden Strömungssysteme innerhalb der Bebauung dargestellt.

4.5. Boden / Baugrund / Altlasten / Grundwasser

4.5.1. Bodenschutz

Nach der geologischen Stadtkarte Hannover ist der Änderungsbereich geprägt durch Gesteine der oberen Kreide, die überwiegend in Form von Mergelkalkstein bzw. Kalkmergelstein vorliegen, untergeordnet auch von Kalkstein und Tonmergelstein.

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover ordnet den Änderungsbereich überwiegend der Bodenregion „Talsandniederungen und Urstromtäler“ zu. Die südliche Spitze liegt bereits im Bereich des Bördenvorlandes. Als Bodentypen werden im Norden des Änderungsbereiches Moore und im Süden Karbonatsteinverbreitungsgebiete verzeichnet.

4.5.2. Altlasten / Verdachtsflächen

Für den Änderungsbereich selbst liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor.

4.5.3. Wasser

Grundwasser

Im Änderungsbereich wurde eine Wasserhaltung betrieben, welche einen mittleren Wasserstand von 38 mNHN gehalten hat und seit 2023 eingestellt wurde, so dass der Wasserspiegel seitdem stetig ansteigt. Das hat zur Folge, dass der Grundwasserspiegel um ca. 12m ansteigt und sich dem natürlichen Zustand annähert.

Zukünftig soll über eine passive Ableitung aus dem Badesee in den Zweigkanal Misburg ein Ansteigen des Wasserspiegels über 51 mNHN verhindert werden.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser werden deshalb eher positiv beurteilt (hydrogeologisches Gutachten; Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH; Hannover, 23.02.2024).

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich befinden sich neben dem geplanten Badesee keine Gewässer. Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Zweigkanal Misburg und östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Fließgewässer, welches den Wietzegraben mit dem Stichkanal Misburg verbindet.

4.5.4. Kampfmittel

Ein konkreter Verdacht liegt bisher nicht vor. Da Misburg im Krieg stark bombardiert wurde, ist ein Kampfmittelverdacht nicht auszuschließen.

4.5.5. Störfallbetrieb

Im Achtungsabstand von 2 km zum Änderungsbereich liegen zwei Störfallbetriebe, die den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegt. Für beide Betriebe liegen Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes vor (vgl. Punkt 6.10 des Umweltberichts):

Oil tanking, Kreisstraße 33, 30629 Hannover: Das Gutachten vom 26.04.2018 (Büro ISC, Inherent Solution Consult GmbH & Co. KG; Bemeroder Straße 71; 30559 Hannover) weist einen angemessenen Abstand von 170 m aus. Da der Änderungsbereich in einem Abstand (Luftlinie) von ca. 1.500 m in nord-östlicher Richtung liegt, sind keine Gefährdungen durch einen sog. „Dennoch-Unfall“ zu erwarten.

Kraul & Wilkening und Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover: Das Gutachten vom 04.12.2019 (Büro ISC, Inherent Solution Consult GmbH & Co. KG; Bemeroder Straße 71; 30559 Hannover) weist einen angemessenen Abstand von 210 m aus. Da der Änderungsbereich in einem Abstand (Luftlinie) von ca. 790 m in nördlicher Richtung liegt, sind keine Gefährdungen durch einen sog. „Dennoch-Unfall“ zu erwarten.

Teil II - Umweltbericht

5. (vorläufiger) Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB / Teil I

5.1 Einleitung

Die Einleitung enthält gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung der Ziele und des Planinhalts einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfangs sowie des Bedarfes an Grund und Boden
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Behandlung bei dem Bauleitplan
- Eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Bezüglich der Planungsziele und der Planinhalte der 246. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf den Teil I dieser Begründung verwiesen.

Inhalte und Ziele des 246. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Misburg südlich des Sportparks Misburg sowie des Schießstandes und nördlich des Stichkanals Misburg. Die östliche Grenze des Änderungsbereiches stellt die Verbindung zwischen Wietzegraben und Stichkanal Misburg dar. Im Westen ist der Bereich begrenzt durch die Bebauung Misburgs.

Ziel Flächennutzungsplanverfahrens ist es, die ehemalige Mergelgrube entsprechend der rechtlichen Vorgaben neu zu strukturieren und eine Nachnutzung als Erholungsgebiet mit Badesee für die Misburger Bevölkerung zu ermöglichen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich deshalb als Allgemeine Grünfläche und Wasserfläche Schule dargestellt werden. Bezüglich der Planungsziele und Planinhalte wird auf Teil I – Begründung verwiesen.

Im Zuge der Realisierung der Entwicklungsziele wird es, durch die die Anlage von Wegen sowie für eine zukünftige Badenutzung erforderliche Gebäude zu Inanspruchnahmen von Grund und Boden kommen.

Als Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher grundsätzlich zu erwarten:

- der Verlust natürlicher Bodenfunktionen,
- erhöhter Schadstoffeintrag in den Boden,
- Verlust an bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Kleinklima.

Flächenbilanz:

(Die Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Arten der Nutzung, jedoch nicht auf die real bestehende oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelter Fläche. Aufgrund des Maßstabes und der generalisierten Zielaussage können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)

Nutzung	alt	neu	Differenz
Fläche für Abgrabungen	277.915	0	- 277.915
Gewerbliche Baufläche	54.414	0	- 54.414
Allgemeine Grünfläche	6.845	254.869	+ 248.024
Wasserfläche	0	84.305	+ 84.305
Summe	33.9174	33.9174	0

(in m²)

Bilanz in ha:

Fläche für Abgrabungen	- 27,79 ha	
Gewerbliche Baufläche	- 5,44 ha	
Allgemeine Grünfläche		+ 24,80 ha
Wasserfläche		<u>+ 8,43 ha</u>
	33,23 ha	33,23 ha

5.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange des Bildungswesens, Sport, Freizeit und Erholung
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB:	Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB:	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB:	Ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
§ 1a Abs. 2 BauGB:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
§ 1a Abs. 3 BauGB:	Berücksichtigung der Eingriffsregelung
§ 1a Abs. 5 BauGB:	Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes

Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und im **Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)** festgelegt. Das BNatSchG sieht den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich vor. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** sowie des **besonderen Artenschutzes** zu beachten. Artenschutzbelange betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den **Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen** enthalten. Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind das Unterlassen von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

Wesentliche Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das **Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** sowie die auf dessen Grundlage erlassenen **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**. Gemäß dem BImSchG sind entsprechende Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Als Orientierungswerte können die Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen herangezogen werden. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" sowie die **TA Lärm** zu berücksichtigen.

Die Belange des Denkmalschutzes regelt das Niedersächsische **Denkmalschutzgesetz (NDSchG)**.

Fachplanungen

Auf das **Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016)** für die Region Hannover und den Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wurde bereits im Teil I – Begründung, Kapitel 2.1 – ausführlich eingegangen.

Es gilt uneingeschränkt die **Baumschutzsatzung** der Landeshauptstadt Hannover.

Weitere zu berücksichtigende Fachplanungen sind der **Schallimmissionsplan** der Landeshauptstadt Hannover, der zur Beurteilung der Lärmimmissionen herangezogen wurde.

Zur Bewertung des Schutzgutes Klima und Luft wurde die **Klimaanalysekarte** sowie die **Fachkarte Klimaanpassung** hinzugezogen

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet selbst nicht ausgewiesen. Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG wurden bisher nicht festgestellt.

Für den Boden sind die Vorgaben zur Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover einzuhalten.

5.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Als Grundlage für die Bearbeitung der „Schutzgüter“ wurden folgende Untersuchungen zum wasserrechtlichen Genehmigungsantrag beauftragt, die, soweit sie die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans betreffen, nach Abschluss zur Beurteilung herangezogen werden:

- Verkehrskonzept
- Hydrogeologischer Bericht
- Standsicherheitsgutachten Böschungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Vorprüfung
- UVP-Vorprüfung

6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Zum derzeitigen Planungsstand sind keine Belange erkennbar, die durch die beabsichtigte Planung die Gesundheit der Menschen im Änderungsbereich wie auch in der näheren Umgebung beeinträchtigen würden.

6.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die artenschutzrechtliche Beurteilung - Bestand an Flora und Fauna sowie die Auswirkungen der Planung – werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren untersucht, beurteilt und berücksichtigt. Im weiteren Änderungsverfahren werden die Ergebnisse aus dem wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt.

6.3 Schutzgut Boden / Fläche

Der Änderungsbereich war geprägt durch den jahrelangen Mergelabbau und soll durch Bodeneinlagerung zu einem Naherholungsgebiet mit Badesee und unterschiedlichen Naturräumen umgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund wurde und wird massiv in das Schutzgut Boden eingegriffen.

Detaillierte Aussagen zu den Bodenverhältnissen werden im weiteren Verfahren getroffen.

6.4 Schutzgut Wasser

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Wasser werden im weiteren Verfahren getroffen.

6.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Änderungsbereich selbst ist als unversiegelte Freifläche bereits heute eine wertvolle Fläche für die Entstehung von Kaltluft und wirkt sich mit den in unmittelbarer Nähe befindlichen Entlastungsräumen des Misburger Waldes, und der Landschaftsräume „Im Seckbruch“ und „Seckbruchs Wiesen“ positiv auf die Belastungs- bzw. Luftgütesituation aus.

Da es zukünftig nur sehr untergeordnet zu Versiegelungen des Bodens kommen soll und keine höheren Gebäude geplant sind, wird erwartet, dass sich die Planung positiv auf das Schutzgut Luft und Klima auswirken.

6.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Östlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich der Landschaftsraum mit dem Misburger Wald und der offenen Landschaft der Seckbruchwiesen. Dieser Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Auf den Flächen des Änderungsbereiches, der ehemaligen Mergelabbaugrube HPC II, entsteht zukünftig ein Naherholungsgebiet mit einem Badesee. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die erwähnten Planungsziele verändern, eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aber nicht erwartet.

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind solche zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kultur- und sonstige Sachgüter nicht von den Planungen betroffen.

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass im Änderungsbereich vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gem. §14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Hannover und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung

Auswirkungen der Planung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sind entsprechend der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens, welche im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung durchgeführt wurde (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 24.05.2022), nicht zu erwarten.

6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen untereinander in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. So bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern regelmäßig, sowohl durch die Abhängigkeit der

biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt).

Die Wechselwirkungen sind ökosystemar d.h. es bestehen funktionale und strukturelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So können die mit der Planung umgesetzten Baumaßnahmen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser führen. Ferner könnte der Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingeschränkt werden.

6.10 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

(“Störfallbetriebe“)

Der § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) fordert, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/818/EU, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie fordert angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund “schwerer Unfälle“ mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Im Achtungsabstand von 2 km zum Plangebiet liegt der Betriebsbereich des Betriebes Kraul & Wilkening und Stelling. Aufgrund der vorhandenen Stoffe und Mengen unterliegt der Betrieb den Grundpflichten der Störfallverordnung. Aus diesem Grund wurde das Büro Inherent Solutions Consult (ISC) GmbH & Co. KG mit der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands beauftragt.

Als Ergebnis der Untersuchungen wird empfohlen, dass ein Sicherheitsabstand von 210 m um den Betriebsbereich festgelegt wird, der als Planungsgrundlage im Sinne § 50 Satz 1 BImSchG zugrunde gelegt wird. Dieser Abstand ist geeignet, um die Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und andere Schutzobjekte zu minimieren. Der angemessene Sicherheitsabstand wird aufgrund der Anforderungen des § 50 BImSchG von der Grenze des Betriebsbereiches gemessen. Das Plangebiet liegt mit einem Abstand von ca. 790 m außerhalb des Sicherheitsabstands, von daher besteht nicht die Wahrscheinlichkeit, dass von diesem Unternehmen schwere Unfälle und Katastrophen ausgehen, die Auswirkungen auf das Plangebiet haben können.

Darüber hinaus liegt im Achtungsabstand von 2 km zum Plangebiet der Betriebsbereich des Betriebes Oiltanking GmbH & Co. KG. Aufgrund der vorhandenen Stoffe und Mengen unterliegt der Betrieb ebenfalls den Grundpflichten der Störfallverordnung. Das Büro Inherent Solutions Consult (ISC) GmbH & Co. KG wurde auch hier mit der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands beauftragt.

Als Ergebnis der Untersuchungen wird empfohlen, dass ein Sicherheitsabstand von 170 m um den Betriebsbereich festgelegt wird, der als Planungsgrundlage im Sinne § 50 Satz 1 BImSchG zugrunde gelegt wird. Dieser Abstand ist geeignet, um die Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und andere Schutzobjekte zu minimieren. Der angemessene Sicherheitsabstand wird aufgrund der Anforderungen des § 50 BImSchG von der Grenze des Betriebsbereiches gemessen. Das Plangebiet liegt mit einem Abstand von ca. 1500 m außerhalb des Sicherheitsabstands, von daher besteht nicht die Wahrscheinlichkeit, dass von diesem Unternehmen schwere Unfälle und Katastrophen ausgehen, die Auswirkungen auf das Plangebiet haben können.

Da die Szenarien auf Grundlage des Leitfadens KAS-18 und der Arbeitshilfe KAS-32 abgeleitet wurden, können sie als abdeckend für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands betrachtet

werden. Darüber hinaus wurde durch die Wahl der jeweils ungünstigsten Annahmen eine konservative Abschätzung der möglichen Auswirkungen vorgenommen.

Der ermittelte Abstand setzt voraus, dass die Anlage jederzeit dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik entspricht.

7. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands

7.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung können mit der Erweiterung des Schulstandortes die in Teil I – Begründung, Kapitel 4, Umweltbelange / Umweltverträglichkeit sowie in Teil II - Umweltbericht, Kapitel 7, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter können eintreten.

Mögliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt können zum derzeitigen Planungsstand wie folgt zusammengefasst werden:

- möglicher Verlust von Lebensräumen bzw. wertgebenden Habitatelementen von z.T. gefährdeten / besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
- möglicher Verlust von Jagdhabitaten und transferrouten von Fledermäusen
- mögliche Beeinträchtigung von Tierarten durch Störwirkungen bzw. Habitatverlust infolge Flucht- und Meidereaktionen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden; insbesondere während der Bauphase

7.1.1 Betriebsphase

Bei der Durchführung der Planung können mit der Inbetriebnahme des Naherholungs- und Badebetriebes im Plangebiet Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima eintreten.

7.1.2 Bauphase

Zur Bauphase gehören Wirkungsfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme auftreten, etwa durch Lärm, Einrichtung von Baufeldern, Bewegen von Maschinen oder Erdarbeiten.

Durch baubedingte Flächenbeanspruchung, z.B. bei einer Nutzung als Baustreifen, Baulager, Rangierflächen können alle Schutzgüter, ausgenommen Klima, Luft und Landschaftsbild betroffen sein. Aussagen zur Lage dieser Flächen sind in dieser Planungsstufe noch nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass außerhalb des Plangebiets keine Flächen beansprucht werden.

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Schall- und Staubimmissionen verbunden, die sich auf das Umfeld der jeweils betriebenen Baustellen erstrecken. Die Auswirkungen sind stark von der eingesetzten Technik und vom Zeitpunkt der Bautätigkeit abhängig. Visuelle Störwirkungen im Baustellenbereich sind nicht auszuschließen: tagsüber durch Personen und Fahrzeuge, bei Dunkelheit überwiegend durch ggf. installierte künstliche Beleuchtung.

Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen auf den Planbereich konzentriert. Es handelt sich jeweils um zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen, die durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie Bauzeitbegrenzung, Vermeidung von Nachtarbeiten usw. minimiert werden können.

7.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (“Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die Flächen weiterhin als Abbaufäche genutzt werden. Für den Fall, dass die Abbaufäche nicht mehr genutzt und die Wasserhaltung eingestellt würde, wäre eine Flutung der Grube zu erwarten.

Die durch die Planung hervorgerufenen und in der Begründung und dem Umweltbericht beschriebenen nachteiligen Folgen für die Schutzgüter würden nicht bzw. in anderer Form eintreten.

8. Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu vermeiden bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Entsprechende Wertverluste sind angemessen auszugleichen. Bei der Ermittlung und Bewertung des Eingriffs sind grundsätzlich die bisher zulässigen Baurechte mit den zukünftigen zu vergleichen.

Die Verwirklichung der Planungsziele führt zu den bereits beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen sind unvermeidbar. Es werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die sich in erster Linie auf die Inanspruchnahme bzw. Modellierung unversiegelter Böden, das Anlegen eines Gewässers sowie Pflanzmaßnahmen erstrecken.

Ausführungen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung und Ausgleichermittlung befinden sich in Teil I der Begründung, Kapitel 4.3 „Eingriffsbewertung“.

Als Maßnahme zur Verringerung eignen sich - soweit möglich - eine gezielte, schadlose Regenwasserversickerung sowie eine geringe Ausbaubreite von Verkehrsanlagen.

Die Maßnahmen zur Verringerung werden ermittelt und im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgehalten.

8.2 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen

Der Änderungsbereich besitzt möglicherweise eine Bedeutung als Lebensraum für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes nach den §§ 39 und 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Eine weiterführende Auseinandersetzung mit den Belangen des gesetzlichen Artenschutzes erfolgt zu gegebenem Planungsstand auf Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Hinweis:

Bevor Brut-, Nist- oder Lebensstätten von geschützten Tierarten zerstört werden, muss die bei der Region Hannover angesiedelte Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung erteilen. Dieses betrifft Bäume oder Hecken. Hinsichtlich der Brutvögel ist es daher sinnvoll, falls Baumfällungen erforderlich sein sollten, diese in den Monaten Oktober bis März vorzunehmen. Eine vorherige Kontrolle der Gehölze auf Fledermausquartiere hat durch Fachgutachter*innen vor Fällung vollständig und mit den geeigneten Mitteln auf Tierbesatz zu erfolgen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, müssen ggfs. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.

9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Auf die Planungsalternativen wurde bereits im Teil I, Begründung im Kapitel 3.2. eingegangen.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der hier wiedergegebenen Unterlagen (z.B. wegen technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse), die zu einem Infragestellen der Gültigkeit der hier formulierten Schlussfolgerungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens führen würde, haben sich zum derzeitigen Planungsstand nicht ergeben.

10.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (“Monitoring“)

Das BauGB regelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen. Überwachung setzt eindeutige Kriterien und klare Ziele voraus. Wichtigstes Ziel der Kontrolle ist eine Überwachung der Umsetzung der umweltrelevanten Maßgaben des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der aperiodisch durchgeführten Verkehrszählungen kann beobachtet werden, ob die Entwicklung des Naherholungsgebietes mit Badesee zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

Falls erforderlich müssen Maßnahmen entwickelt werden, mit denen etwaige Belästigungen begegnet werden kann.

Für alle weiteren Umweltbelange liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Anhaltspunkte dafür vor, dass unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eintreten könnten.

10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 246. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuanlage eines Naherholungsgebietes mit Badesee in einer ehemaligen Mergelgrube geschaffen werden.

Umweltprüfung

Naturschutzfachliche Schutzgebiete oder –objekte sind teilweise betroffen. Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse werden im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung.

Da die Mergelgrube mit Bodenmaterial aufgefüllt und die Landschaft neu modelliert wird, wird die Schutzwürdigkeit der Böden im Änderungsbereich nach gegenwärtigem Kenntnisstand als überwiegend gering eingestuft.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach dem aktuellen Kenntnisstand aus dem Verdachtsflächenkataster keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Da die Möglichkeit besteht, dass noch Kampfmittel vorhanden sein könnten, werden aus Sicherheitsgründen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Änderungsbereich selbst nicht zu verzeichnen.

Betriebe, die den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegen, sind im Achtungsabstand von 2 km zum Änderungsbereich zwar vorhanden, der Änderungsbereich liegt allerdings deutlich außerhalb des durch Gutachten festgelegten angemessenen Sicherheitsabstandes, so dass von keiner Beeinträchtigung im Falle eines „Dennoch-Störfalles“ auszugehen ist.

Die Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen der Beeinträchtigungen von Umweltbelangen werden ermittelt und soweit möglich im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Naturschutzfachlicher Eingriff

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und ein Ausgleich festgelegt.

10.4 Quellenverzeichnis

Verzeichnis der Untersuchungen

Die in der Begründung erwähnten Untersuchungen, die im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauftragt wurden, werden nach Abschluss geprüft und fließen in die Beurteilung ein. Es liegen bisher vor:

- Entwurf zum Verkehrskonzept für ein Naherholungsgebiet mit Badesee in Hannover-Misburg (SHP Ingenieure, Hannover)
- Hydrogeologische Beurteilungen zur Wasserspiegelentwicklung am Standort HPC II, Hannover (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover – Stand 23.02.2024)
- Bericht zur Standsicherheit der Böschungen (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft, Hannover – Stand 20.02.2024)
- Vorprüfung zur FFH- Verträglichkeitsprüfung (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft, Hannover – Stand 24.05.2022)
- Allgemeine Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Entwicklung eines naturnahen Naherholungsgebietes mit Badesee in Hannover-Misburg (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft, Hannover – Stand 12.05.2022)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft, Hannover – Stand 23.02.2024)
- Schallgutachten (GTA - Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover – Stand: beauftragt)

Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).
- Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

DIN-Normen

- DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan der Region Hannover
- Verkehrsmengenkarte der Region Hannover
- Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover.
- Schallimmissionsplan der Landeshauptstadt Hannover
- Fachkarte Klimaanpassung
- Klimaanalysekarte der Landeshauptstadt Hannover
- Altlasteninformationen der Landeshauptstadt Hannover

Entwurf der Begründung aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

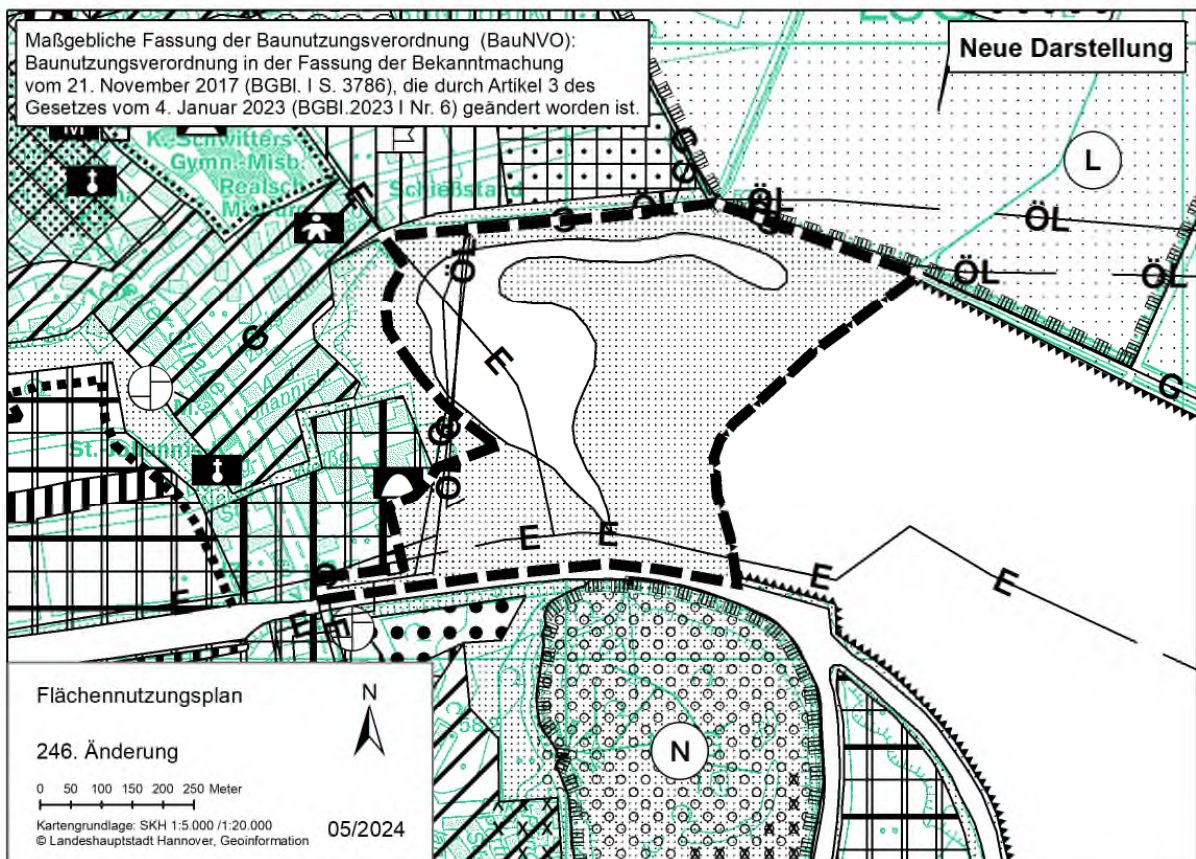
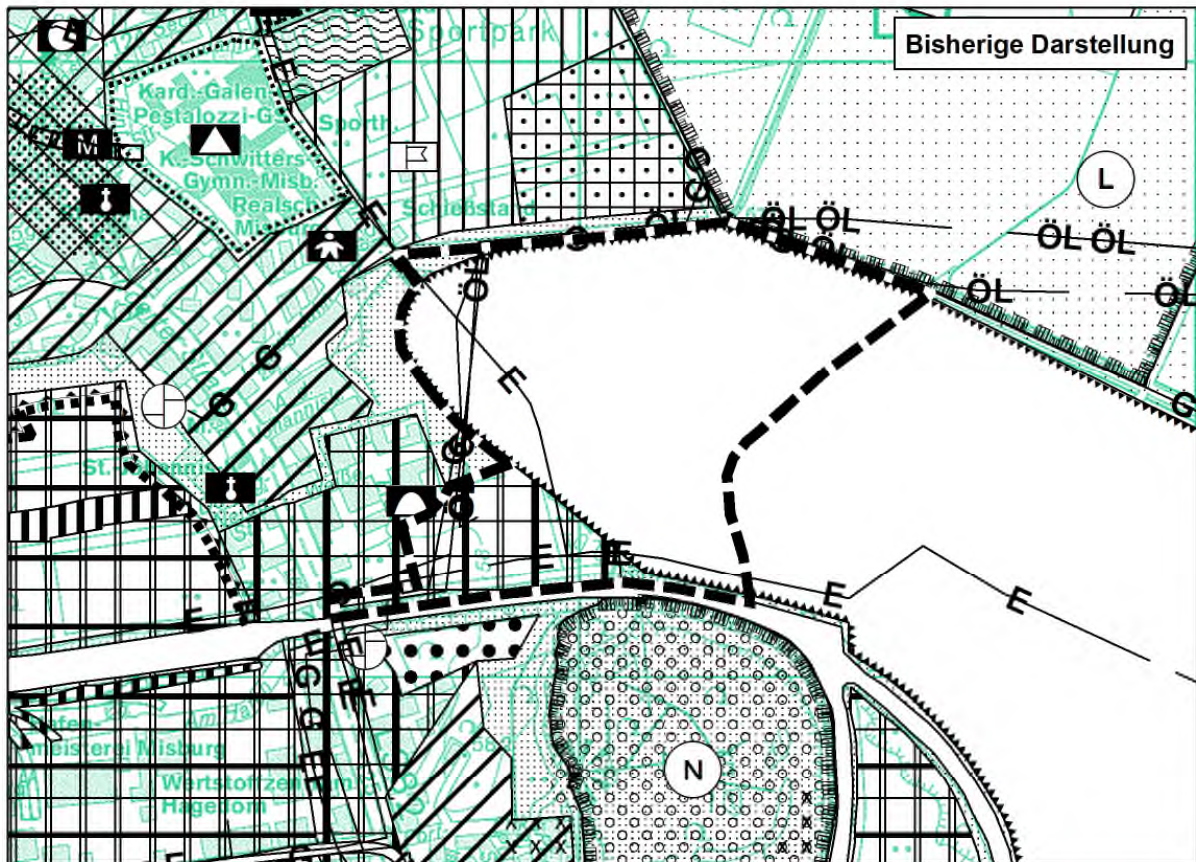
Bereich Stadtentwicklung und Mobilitätsplanung

Hannover, den

(Warnecke)

Leitender Baudirektor

246. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG



ART DER NUTZUNG

BAUFLÄCHEN



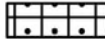



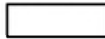
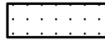
WOHNBAUFLÄCHE	
GEMISCHTE BAUFLÄCHE	
GEWERBLICHE BAUFLÄCHE	
GEWERBEGEBIET	
INDUSTRIEGEBIET	
SONDERBAUFLÄCHE	
SONDERGEBIET	

Nähere Zweckbestimmung von Sondergebieten / Sonderbauflächen

Wissenschaft und Forschung	W. u. F.
Zwecke der Bundeswehr	BUND
Zentraler Omnibus-Bahnhof	ZOB
Soziale Zwecke	SOZ.
Einzelhandel	Ezh.

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN	




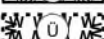




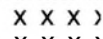
GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE	
WALDFLÄCHE	
KLEINGARTENFLÄCHE	
SPORTFLÄCHE	
FREIBAD	
FRIEDHOF	
WASSERFLÄCHE	
LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE	

VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE	
RESERVEPLANUNG / VERMERK	
KNOTENPUNKT	
VOLL TEILWEISE KREUZUNGSFREI	
FLÄCHENBEDARF UNBESTIMMT	
FLÄCHE FÜR DIE EISENBAHN	
MIT HALTEPUNKT	
STADTBAHN MIT TUNNELSTATION	
U - BAHN	

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
NATURSCHUTZGEBIET	
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (GENERALISIERTE ÜBERNAHME)	
MASSNAHMEN FÜR BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
FLUGHAFEN: FLUGLÄRMZONE (NACHT)	
IMMISSIONSSCHUTZ	
KENNZEICHNUNGEN	
SENKUNGSGEBIET ODER STILLGELEGTER UNTERTAGEBAU	
FLÄCHE MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN	



ÄNDERUNGSBEREICH DES F-PLANES

EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

AUSBILDUNG

SCHULE - ALLGEMEINBILDEND
 SCHULE - BERUFSBILDEND
 HOCHSCHULE



SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE
 JUGENDHEIM
 ALTENEINRICHTUNG
 KRANKENHAUS
 GESUNDHEITSAMT



KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM
 THEATER, MUSEUM
 FREIZEITHEIM
 STÄDTISCHE BÜCHEREI
 HALLENBAD
 BADEPLATZ
 SPIELPARK
 FESTPLATZ



VERKEHR

GROSSPARKPLATZ
 UMSTEIGE - EINRICHTUNG | Park-and-Ride



SONSTIGE EINRICHTUNGEN

KOMMUNALVERWALTUNG
 FEUERWEHR
 ZIVILSCHUTZ
 BEREICH MIT MARKTFUNKTION
 WOCHENMARKT
 CAMPINGPLATZ



VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

ELEKTRIZITÄTSWERK
 UMSpannwerk
 FERNHEIZWERK
 GASBEHÄLTER
 WASSERBEHÄLTER
 KLÄRANLAGE
 ABWASSERPUMPANLAGE
 SCHLAMMLAGERPLATZ
 REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
 STÄDTISCHER WERKHOF
 FERNSPRECHVERMITTLUNGSSTELLE
 ERDÖLPUMPE
 WINDENERGIEANLAGE
 HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ



LEITUNGEN: ELEKTRIZITÄT
 FERNHEIZUNG
 GAS
 WASSER
 ABWASSER
 ERDÖLLEITUNG

